

Lehranstalt für Ehe-

und Familienberater

PRIVATSCHULE DER ERZDIOZESE WIEN MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

Wien, am 28. Juli 1989

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

ZI. 42-GE/989

Datum: 4. AUG. 1989

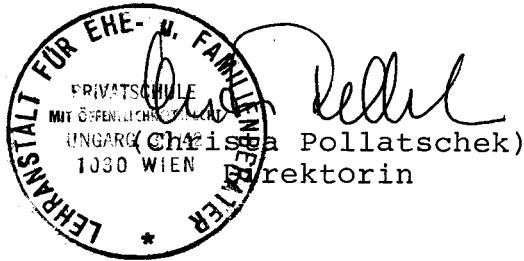
07. Aug. 1989 *Rektorin*

Pr. Absch - Glorowitz

Sehr geehrter Herr Präsident!

Anbei in 25-facher Ausfertigung die Kopie unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), GZ 61.103/15-VI/13/89, vom 19. Mai 1989.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen

Ungargasse 3/142, 1030 Wien, Telefon 73 54 19

LEHRANSTALT FÜR
EHE- UND FAMILIENBERATER
A-1030 WIEN, UNGARGASSE 3/1/42
TEL. 713 54 19

Nach eingehendem Studium teilt die Lehranstalt für Ehe- und Familienberater mit, daß der vorliegende Entwurf für ein Psychologengesetz aus unserer Sicht grundsätzlich abgelehnt werden muß.

Die Beratungstätigkeit der psychologisch geschulten diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater, die seit mehr als 15 Jahren maßgeblich an der psychosozialen Grundversorgung der Bevölkerung in den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erfolgreich mitwirken, würde durch das vorliegende Gesetz entwertet, kriminalisiert und somit letztlich unmöglich gemacht.

EINLEITUNG

- o Wenn man daran denkt, daß sich die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie sie sich im sozialarbeiterischen Bereich abgezeichnet haben, zur Gründung der Lehranstalt für Ehe- und Familienberater führte,
- o wenn man sich die praxisorientierte Ausbildung vergegenwärtigt, die insgesamt mindestens dreieinhalb Jahre dauert und auf beinahe 20 Jahre Erfahrung zurückblicken kann, (die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für die Wiener Ausbildung erfolgte erstmals 1971),
- o wenn man an die Beratungsstellen denkt, die auch von öffentlicher Hand gefördert werden, deren Akzeptanz und Notwendigkeit in der ständig steigenden Inanspruchnahme durch alle Kreise der Bevölkerung - aber auch durch die gesetzliche Verankerung im Familienberatungsförderungsgesetz zum Ausdruck kommt,
- o dann verwundert die Darstellung der Ausgangslage für dieses Gesetz im Punkt 5 der Allgemeinen Erläuterungen zu diesem Ministerialentwurf.

Natürlich teilen wir die Besorgnis, die den unmittelbaren Anlaß für diesen Entwurf darstellt und begrüßen zielführende Maßnahmen zur Sicherstellung seriöser psychologischer Berufsausübung. Es entsteht jedoch der Eindruck, daß allein das Studium der Psychologie zu qualifiziertem psychologischem Handeln im weitesten Sinne führt. Dies ist unrichtig, wie viele private Vereinigungen beweisen, die außerhalb der Universitäten qualifizierte Aus- und Weiterbildungen anbieten. Auch die Lehranstalten für Ehe- und Familienberater gehören dazu, die außer in Wien auch in Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz nach gleichem Statut und Lehrplan geführt werden.

VERGLEICHENDE STELLUNGNAHME

In § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes definiert die unmittelbare Anwendung wissenschaftlicher psychologischer Methoden und Erkenntnisse den Beruf des Psychologen. Damit ist dem diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater das Recht zu seiner Berufsausübung praktisch entzogen, da er sein Handeln natürlich an wissenschaftlich-psychologischen Erkenntnissen orientiert und wissenschaftlich-psychologische Methoden im Gespräch unmittelbar (?) anwendet.

Abs. 2 Punkt 1 - 3 desselben Paragraphen stellt die psychologische Beratung im Zusammenhang mit Ausbildungs- u. Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen als eine Variante psychologischer Tätigkeit zwischen diagnostisch-prognostischer Phase und daraus resultierender psychologischer Behandlung dar.

So kommt die Eigenständigkeit des beraterischen Aufgabengebietes im vortherapeutischen Bereich, das ganz spezifischer Schulung zur Bewältigung des vielfältigen Beziehungsgeschehens im Verlaufe einer Beratung bedarf, das zusätzlich auch den Berater und sein Verhalten zum Gegenstand der Reflexion machen muß, nicht zum Ausdruck. Es kann daher die spezifische Leistung in der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater, die auch auf psychologischem Wissen und Können beruht, in der Terminologie des Entwurfes nicht aufgezeigt werden, jedoch aufgrund der Formulierung des vorliegenden Textes untersagt und nach § 14 auch bestraft werden.

§ 1 Abs. 4 ist angesichts der Überschneidungen im beruflichen Handeln der beiden Berufsgruppen keine ausreichende Absicherung für den diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater. Beratung, die etwa im Schnittpunkt der sich überdeckenden Arbeitsbereiche von Sozialarbeit, Agogik, Psychologie und Psychotherapie angesiedelt ist und eine wichtige Vermittlerfunktion zu den jeweiligen Spezialisten (sei dies Facharzt, Fachpsychologe oder Psychotherapeut) ausübt, wird - sollte dieses Gesetz in Kraft treten - einzig im Hinblick auf psychologisches und nichtpsychologisches Tun neu definiert. In weiterer Folge werden dadurch willkürliche Einmischungen und einschneidende Eingriffe in das bestehende Netz psychosozialer Versorgung ermöglicht. (Siehe § 10 Abs. 3)

Dies brächte vor allem für den diplomierten Berater einen Zustand dauernder Rechtsunsicherheit mit sich, wogegen wir uns verwahren müssen.

Nur die dezidierte Herausnahme des Berufsstandes des diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberaters von den Bestimmungen dieses Gesetzes könnte hier Abhilfe schaffen, falls dieses Gesetz zur Anwendung kommt.

§ 4 Der Abschluß der Studienrichtung Psychologie sowie die anschließende ein- bis dreijährige Berufspraxis kann nicht jene Qualifikation erbringen, die für die Ehe-, Familien- und Lebensberater international gefordert wird: es handelt sich bei der Beraterausbildung nicht nur um wissens- und praxisintegrierende Prozesse, sondern sie bezieht die Persönlichkeit durch Selbsterfahrung und Supervision in den Lernprozeß mit ein. Um diese Prozesse zu fördern, findet der Unterricht lehrplanmäßig in sehr kleinen Gruppen statt. Lernschritte dieser Art können an der Universität nur ansatzweise vermittelt werden.

§ 11 Zusammenarbeit mit Ärzten.

Ein wesentlicher Gedanke der Beratungstätigkeit spiegelt sich auch in der Struktur der Beratungsstellen, wo Berater, Arzt, Jurist, Psychologe und Sozialarbeiter im Team zusammenarbeiten. Durch diese interdisziplinäre Zusammenarbeit ist gewährleistet, daß die oft sehr

komplexen Probleme der Menschen nicht einseitig psychologisiert werden. Der multikausalen Bedingtheit psychischen Wohlbefindens wird im Sinne umfassender Gesundheitsförderung Rechnung getragen.

§ 12 Abs. 1. Berater sind zur Wahrung der Anonymität der Klienten verpflichtet. Ihre Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich daher auf sämtliche Informationen und Angaben, die ihnen durch die Ausübung ihres Berufes zugänglich werden, nicht nur auf Geheimnisse! Auch damit orientiert man sich an den Bedürfnissen der Ratsuchenden.

ZUSAMMENFASSUNG

Um den Gefahren unqualifizierten psychologischen Handelns wirksamer zu begegnen, gleichzeitig aber die bestehenden psychosozialen Versorgungseinrichtungen nicht zu behindern oder zu zerstören, erinnern wir nochmals an unsere Bitte der Herausnahme des diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberaters von den Bestimmungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 4. In ähnlicher Weise könnte mit allen Berufen vorgegangen werden, die in zentralen psychologischen Gebieten seriös tätig sind.